

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 17. April 2015 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst.

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Wilhelm Kimbel“ (18/2014) angeführten Objekte,

- | | |
|-----------------------|---|
| H.I. 29.651
La 168 | <i>Inro, Schwarzlack, 5-teilig, Japan bzw. Kama - Jasuo (+1715)</i> |
| K.I. 10.289 | <i>1 Bl. Holzschnitt von Utagawa Kunisada. Surimono:
Schauspielszene: Pilgerin schlägt mit dem Wanderstab einen sie
überfallenden Mann nieder</i> |
| K.I. 10.292 | <i>177 Bl. jap. farbige Vorlagen zu Frauengürtel</i> |
| K.I. 10.293 | <i>21 Bl. jap. Farbensablonen</i> |
| K.I. 10.294 | <i>5 Bl. jap. Farbensablonen</i> |
| H.I. 29.660
La 169 | <i>Kästchen, Schwarzlack, Japan, 18. Jh.</i> |
| H.I. 29.681
La 170 | <i>Schreibkästchen, Japan, Anfang 17. Jh.</i> |
| K.I. 10.305 | <i>Surimono von Utagawa Kuniyoshi (1798-1861):
Mädchen mit Salzwassereimern am Meeresufer</i> |
| K.I. 10.306-1 | <i>Surimono von Katsukawa Shuntei (1770-1820):
Tänzerin als Manotaro</i> |
| K.I. 10.306-2 | <i>Surimono von Katsukawa Shuntei (1770-1820):
Ono no Komachi das gefälschte Manuskript waschend</i> |
| K.I. 10.307 | <i>Surimono von Katsushika Hokusai (1760-1849):
Komadome-ishi</i> |
| K.I. 10.308-1 | <i>Surimono von Yashima Gakutei (ca. 1790-1870):
Der Kriegsheld Hankwai mit der Steintüre</i> |
| K.I. 10.308-2 | <i>Surimono von Yashima Gakutei (ca. 1790-1870):
Junges Mädchen mit Schildkröte</i> |
| K.I. 10.308-3 | <i>Surimono von Yashima Gakutei (ca. 1790-1870):
Chohi, der Kriegsheld</i> |
| K.I. 10.309-1 | <i>Surimono von Totoya Hokkei (1781-1859):
Der Dichter Hitomaro</i> |

- K.I. 10.309-2 *Surimono von Totoya Hokkei (1781-1859):
Der Gott Sumiyoshi*
- K.I. 10.309-3 *Surimono von Totoya Hokkei (1781-1859):
Die Göttin Tamatsujima*
- K.I. 10.310-1 *Surimono von Totoya Hokkei (1781-1859):
Die Göttin Amaterasu*
- K.I. 10.310-2 *Surimono von Totoya Hokkei (1781-1859):
Kaguratänzer*
- K.I. 10.311 *Surimono von Gosotai Toyokuni (Utagawa Tyoshige) (1777-1835):
Dame in Winterlandschaft mit großer Föhre*
- K.I. 10.312-1 *Surimono von Keisai Eisen (1792-1848):
Frau in Sänfte vor verschneiter Gartenpforte, in der ein Mann steht*
- K.I. 10.312-2 *Surimono von Keisai Eisen (1792-1848):
Frau auf dem Hausumgang sitzend, liest eine poetische
Geschäftsempfehlung*
- K.I. 10.312-3 *Surimono von Keisai Eisen (1792-1848):
Kellnerin auf dem Umgang eines Restaurants in Mondnacht*
- K.I. 10.313-1 *Surimono von Utagawa Kunisada (1786-1864):
Ganzfiguriges Schauspielerporträt vor Blütenbäumen: Schauspieler
als Samurai, der seine Sandalen schwingt*
- K.I. 10.313-2 *Surimono von Utagawa Kunisada (1786-1864):
Ganzfigurige Schauspielerporträts vor Blütenbäumen: Schauspieler
als Samurai in Abwehrstellung*
- K.I. 10.313-3 *Surimono von Utagawa Kunisada (1786-1864):
Ganzfigurige Schauspielerporträts vor Blütenbäumen: Schauspieler
in Frauenrolle*
- K.I. 10.314-1 *Surimono von Utagawa Kunisada (1786-1864):
Halbfigurige Schauspielerporträts: Schauspieler in Samurairolle mit
Fledermäusen auf dem Gewand*
- K.I. 10.314-2 *Surimono von Utagawa Kunisada (1786-1864):
Halbfigurige Schauspielerporträts: Zwei Schauspieler als Herr und
Dame*

aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst **nicht** an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Wilhelm Kimbel zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf Grundlage dieses Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Die gegenständlichen Asiatika wurden vom Staatlichen Kunstgewerbemuseum (heute Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst; im Folgenden: MAK)

zwischen März und Juli 1942 im Dorotheum zum Teil in Versteigerungen, zum Teil im Freiverkauf erworben. Durch einen Abgleich mit dem Katalog der Berliner Kunsthandlung Rudolph Lepke für eine am 4./5. April 1933 vorgesehene Versteigerung konnte festgestellt werden, dass es sich bei den Stücken um Asiatika der Sammlung von Wilhelm Kimbel (1868-1965) handelt.

Wilhelm Kimbel hatte 1897 mit einem Partner die Firma Kimbel & Friedrichsen gegründet, die historistische Innenausstattungen produzierte. In Folge der Weltwirtschaftskrise geriet das Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten, im Jahr 1931 wurde über sein Vermögen der Konkurs eröffnet. Im Frühjahr 1933 brachte Wilhelm Kimbel seine Sammlung beim Auktionshaus Rudolph Lepke ein, das den erwähnten Versteigerungskatalog erstellte. Im März 1933 berichteten die *Internationale Sammler-Zeitung* und die *Weltkunst* über die bevorstehende Versteigerung, teilten jedoch in ihren Ausgaben vom 1. bzw. 2. April 1933 nahezu wortgleich mit, dass sich das Auktionshaus „wegen der derzeitigen Wirtschaftslage entschlossen [habe], von der für den 4. und 5. April angesetzten Versteigerung Abstand zu nehmen, da auch der Polizeipräsident von Berlin dahingehende Bedenken geäußert hat.“

Am 4. Jänner 1934 stellte das Amtsgericht Berlin fest, dass das Konkursverfahren noch anhängig sei, weil ein „*freihändiger Verkauf der Kunstsammlung bisher noch nicht gelungen ist und ohne günstigen Verkauf keine Masse zu erzielen ist.*“ Erst am 29. April 1938 hob das Amtsgericht das Konkursverfahren auf, nachdem ein Zwangsausgleich angenommen worden war.

Wilhelm Kimbel betätigte sich ab 1931/32 als Landschafts- und Architekturmaler und wurde Mitglied der 1933 gegründeten Reichskammer der bildenden Künste. Aus dem Jahr 1940 besteht ein Schriftverkehr zwischen ihm und der Reichskammer. Aus diesem ergibt sich, dass er die Reichskammer um Unterstützung wegen der Herausgabe von sechs Bildern von Hokusai ersuchte. Die Bilder befänden sich bei der Bank für Kommunal- und Grundkredit, die in Liquidation sei und zu seinem Konkurs beigetragen habe. Er fügte an, dass „*von der Privatkanzlei des Führers eine Reihe von Bildern von meiner Hand erworben*“ worden seien.

Zur Bank für Kommunal- und Grundkredit stellt das Dossier fest, dass auch diese offenbar von der Weltwirtschaftskrise schwer getroffen war und nach sinkenden Gewinnen Verluste auswies. Aus dem letzten aufgefundenen Geschäftsbericht, der sich auf das Jahr 1936 bezieht, folgt, dass die Bank sich auf die Verwaltung der noch vorhandenen Vermögenswerte beschränkte.

Am 13. Jänner 1942 informierte das MAK die Reichsstatthalterei in Wien, dass der Wiener Ostasiatika-Händler Wilhelm Exner „*die Japansammlung Kimbel erwerben wolle und 6 Originalgemälde von Hokusai [...] anbiete.*“ Der Ankauf kam nach einer Überprüfung der

Werke nicht zu Stande, das MAK erwarb jedoch bei den Kunstauktionen des Dorotheums vom 31. März 1942 und vom 8. Mai 1942 sowie im Freikauf die hier gegenständlichen Werke. Als Experte des Dorotheums war Wilhelm Exner genannt, die Zahlungen erfolgten an Karl Sitka, der mit dem Dorotheum in geschäftlicher Verbindung stand.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Wie sich aus dem Dossier ergibt, stammen die hier gegenständlichen Asiatika aus der Sammlung von Wilhelm Kimbel, die offenbar in Folge seines Konkurses veräußert wurden. Es besteht kein Hinweis, dass der Konkurs im Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung in Deutschland stand oder Wilhelm Kimbel von einer Verfolgung durch das NS-Regime betroffen war. Dies gilt auch für die Bank für Kommunal- und Grundkredit, die möglicherweise im Zuge des Zwangsausgleichs Eigentümerin der dann in Wien zur Versteigerung gebrachten Sammlung geworden war.

Wenn daher auch nicht mit letzter Gewissheit festgestellt werden kann, wer nach Wilhelm Kimbel Eigentümer der Sammlung wurde bzw. wer sie als Eigentümer in das Dorotheum einbrachte, so besteht jedoch auch kein Raum für die Annahme, dass hier durch NS-Verfolgung bedingte, im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 nichtige Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen vorliegen.

Da somit weder der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 (bzw. Z 2a) Kunstrückgabegesetz noch ein anderer Tatbestand des § 1 Abs. 1 in Betracht kommt, war dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien zu empfehlen, die Objekte nicht an die Rechtsnachfolger_innen nach Wilhelm Kimbel zu übereignen.

Wien, am 17. April 2015

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER